

# Baugebührenreglement

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am *18. September 1997*

Vom Gemeinderat am **1. Januar 1998** in Kraft gesetzt.

Der Gemeindeammann:

*Simon Läubli*

Die Gemeindeschreiberin:

*Ruth Graf*

Die Einwohnergemeinde Holderbank erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

## Baugebührenreglement

### 1 Baubewilligungsgebühr

Entscheide und Verfügungen in Bausachen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühr unter Berücksichtigung des Prüfungsaufwandes und der Bausumme fest. Dabei gelten folgende Ansätze als Richtlinie:

a) für beschwerdefähige Vorentscheide

0.1 % der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung

b) für bewilligte Baugesuche:

- 0.2 % der berechneten Bausumme, aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen nach Aufwand
- Nachtragsbewilligungen (Planänderungen etc.) nach Aufwand

c) für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

### 2 Brandschutzgebühren (§ 24 Brandschutzgesetz)

Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richtet:

a) Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligung  
Fr. 60.-- bis 1'200.--

b) Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen:  
Fr. 60.-- bis Fr. 300.--

c) Abnahmekontrollen (Rohbaukontrolle):  
Fr. 60.-- bis Fr. 300.--

d) Feuerschau

- Periodische Kontrollen: Zu Lasten des Hauseigentümers

- Kontrollen von Fall zu Fall: nach Aufwand, mind. Fr. 60.--

### **3 Vollzug Energiesparmassnahmen**

Der Gemeinderat erhebt für den Vollzug der Energiegesetzgebung pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

- a) Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand
- b) Baukontrollen: nach Aufwand

### **4 Zusätzliche Mehraufwendungen**

Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen, Korrekturen wegen Nichtbeachtung von Vorschriften, sind nach Aufwand zu ersetzen.

### **5 Publikation, Kontrollen**

- a) Die Kosten für die Publikation des Baugesuches Gutachten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- b) Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, die vorgeschriebenen Messungen, Kontrollen und Abnahmen sind nach effektivem Aufwand durch den Bauherrn zu ersetzen.
- c) Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen.

### **6 Zivilschutz**

Für die Behandlung von Schutzraumgesuchen und der Abnahme der Räume wird der Bauherrschafft der effektive Aufwand des Ortsexperten für den baulichen Zivilschutz in Rechnung gestellt.

### **7 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes**

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist eine Benutzungsgebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

## **8 Gebührenindexierung**

Die Gebühren sind indexiert, sofern sie nicht bausummenabhängig sind, und basieren auf einem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise des BIGA vom März 1997 von 104,0 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Erhöht sich der Landesindex um 10 %, d.h. das erste Mal um 10,4 Punkte, so erhöht sich die geschuldete Gebühr vom folgenden Monat an um 10 %. Die höhere Gebühr gilt auch für hängige Gesuche. Der Gemeinderat legt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt.

## **9 Fälligkeit, Verzugszins**

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides über das Baugesuch bzw. die Bewilligung der Benützung des öffentlichen Grundes fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für neue Gemeindedarlehen geschuldet.

## **10 Inkraftsetzung, Übergangsregelung**

Dieses Gebührenreglement wurde von der Gemeindeversammlung am *18. September 1997* beschlossen und wird nach Ablauf der Referendumsfrist vom Gemeinderat per **1. Januar 1998** in Kraft gesetzt. Es ersetzt die Gebührenordnung gemäss Anhang zur Bauordnung vom 18. März 1975.